



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)**

Studentenwerk Paderborn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8182**

## Studentenwerk Paderborn

Das Studentenwerk Paderborn wurde durch das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1974 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet. Die Aufgabe des Studentenwerks besteht insbesondere in der Errichtung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen für die Studenten der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält das Studentenwerk Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen; außerdem zahlt jeder Student einen Sozialbeitrag von z. Z. DM 10,- je Semester. Das Studentenwerk hat zwei Organe: den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ist u. a. zuständig für die Beschlußfassung über die Satzung, die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan des Studentenwerks. Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und vertritt es gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

### Verwaltungsrat:

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat wird sich zu Beginn des Wintersemesters 1980/81 neu konstituieren.

Danach wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates an den Anschlagbrettern bekanntgemacht.

### Geschäftsführer: Karl Milz

#### Als Abteilungsleiter sind tätig:

Dietmar Wächter – Buchhaltung –  
Detlef Gehrmann – Wirtschaftsbetriebe –  
Hans-Werner Stellbrink – Ausbildungsförderung –

**Das Studentenwerk hat z. Z. die folgenden Arbeitsgebiete:**

1. Wirtschaftsbetriebe (Mensen, Cafeterien)
2. Wohnungsfürsorge (Studentenwohnheim, Zimmervermittlung)
3. Ausbildungsförderung

Die Anschrift des Studentenwerks lautet:

**Studentenwerk Paderborn  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Warburger Straße 100  
4790 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 6 15 61/3**

Unter dieser Adresse sind die allgemeine Verwaltung des Studentenwerks, die Abteilung für Ausbildungsförderung, die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, die Wohnheimverwaltung und die Zimmervermittlung zu erreichen.

**Wirtschaftsbetriebe:**

Das Studentenwerk Paderborn unterhält drei Mensen, eine in Paderborn, je eine in Höxter und Meschede. In diesen Mensen wird in der Mittagszeit warmes Essen ausgegeben, vormittags und nachmittags sind in den Mensen Höxter und Meschede kalte Speisen und Getränke erhältlich. Im WS 1980/81 wird voraussichtlich eine Mensa in Soest hinzukommen.

**Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten):**

Mensa Paderborn,  
Mo-Fr 11.30-14.00 Uhr

Mensa Höxter,  
Mo-Do 7.30-14.00, 14.30-16.00, Fr 7.30-14.00 Uhr

Mensa Meschede,  
Mo-Fr 7.30-14.30 Uhr

Für die Bewirtschaftung der Mensen erhält das Studentenwerk Zuschüsse vom Land Nordrhein-Westfalen. Mit den Zuschüssen sind die Herstellungskosten (Personalkosten, Energiekosten, Reinigungskosten usw.) abzudecken. Der studentische Essenteilnehmer zahlt mit seinem Essenpreis den Wareneinsatz des Essens. Zur Zeit gelten folgende Preise:

Eintopf-Tellergericht -	1,20 DM
Essen 1 -	1,80 DM
Essen 2 -	2,40 DM

Ferner sind in der Mensa Paderborn eine „Snack-Bar“ und eine „Pinte“ eingerichtet.

**Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten):**

„Snack-Bar“  
Mo-Fr 8.00 - 17.30 Uhr

„Pinte“  
Mo-Fr 9.00 - 21.00 Uhr



## **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

### **Beratung und Antragstellung im Bereich der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

Die Universität – Gesamthochschule – Paderborn ist zuständig als Amt für Ausbildungsförderung für die Studierenden dieser Hochschule sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Paderborn und der Abteilung Paderborn der Katholischen Fachhochschule Köln. Die Durchführung der Aufgaben des Amtes obliegt jedoch dem Studentenwerk Paderborn. Alle Anfragen und Anträge sind daher nur an die Förderungsabteilung des Studentenwerks zu richten. Die Anschrift lautet:

**Studentenwerk Paderborn**  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Warburger Straße 100  
4790 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 6 15 61–3

### **Sprechstunden (Förderungsabteilung):**

**Warburger Straße 100, 4790 Paderborn**

**Di u. Do 9.00–12.00 Uhr**  
**14.00–16.00 Uhr**

(während der Semesterferien nur dienstags)

**An der Wilhelmshöhe 44, 3470 Höxter**  
(bei Bedarf und nach Vereinbarung)

**Mi 9.00–12.30 Uhr**  
**Mi 13.00–14.00 Uhr**

**Lindenstraße 53 5778 Meschede**  
(bei Bedarf und nach Vereinbarung)

**Di 9.00–12.30 Uhr**  
**Di 13.00–14.00 Uhr**

**Hoher Weg 7 4770 Soest**  
**Windmühlenweg 25 4770 Soest**

**Do 9.00–12.00 Uhr**  
**1. u. 3. Do 13.30–15.30 Uhr**  
(im Monat)

(Während der vorlesungsfreien Zeit finden in Meschede, Höxter und Soest keine Beratungen statt.)

Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sind bemüht, alle Anträge unverzüglich zu bearbeiten und Zahlungen schnellstens zu veranlassen. Dies ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Studierenden dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dem einzelnen Antragsteller wird daher im eigenen Interesse dringend empfohlen, sich während der Sprechstunden beraten zu lassen und auch Anträge stets **persönlich** abzugeben, da erfahrungsgemäß mehr als drei Viertel der **zugeschickten** Anträge falsch bzw. unvollständig ausgefüllt sind. Aus arbeitstechnischen Gründen können telefonische Auskünfte außerhalb der angegebenen Sprechzeiten nicht erteilt werden.

### **Allgemeine Informationen über die Studienförderung**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. 8. 1971 (BGB 1, I. S 1409) in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe und Erläuterung der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, soweit sie den studentischen Bereich betreffen.

### **Förderungsbereich und Personenkreis**

Förderungsfähig ist das Studium an jeder Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sowie die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht. Bei ausreichenden Sprachkenntnissen wird darüber hinaus Ausbildungsförderung für ein Studium im europäischen Ausland geleistet, soweit es der Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet oder die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird bei ausreichenden Sprachkenntnissen gefördert, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist oder im Rahmen eines als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendienprogrammes erfolgt oder der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die für ein Auslandsstudium zusätzlich erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und solche Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben und entweder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind oder wenn ein Elternteil von ihnen Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Ausbildungsförderung wird auch Auszubildenden geleistet, denen als Kindern Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährt wird oder die ein Verbleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie selbst insgesamt fünf Jahre vor Aufnahme der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich rechtmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

### **Eignung**

Eine besondere Förderungsqualifikation ist nicht erforderlich. Für die Gewährung der Ausbildungsförderung genügt ein Leistungsstand, der erwarten läßt, daß der Förde-

Empfänger das angestrebte Ausbildungsziel entsprechend den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erreicht.

Soweit nach den Ausbildungsordnungen vor dem dritten Semester eine Zwischenprüfung oder ein oder mehrere Leistungsnachweise verbindlich vorgeschrieben sind, ist die Gewährleistung von Ausbildungsförderung vom dritten Semester an von der Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Leistungsnachweise abhängig. Vom fünften Semester an wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Studierende ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des vierten Fachsemesters an abgeschlossen worden ist, vorlegt oder seinem Antrag auf Weiterförderung eine nach Beginn des vierten Semesters ausgestellte Eignungsbescheinigung (sog. Formblatt 7/80) beifügt. Die Eignungsbescheinigung wird von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ausgestellt, wenn der Studierende die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

#### **Bedarfssätze**

Der Bedarf des einzelnen Auszubildenden wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Der Grundbedarf für einen Studierenden an Hochschulen beträgt danach monatlich 460,- DM.

Dieser Betrag erhöht sich in der Regel um 14,- DM für die studentische Krankenversicherung. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, kommt dazu ein Betrag von monatlich 50,- DM, wohnt er nicht bei seinen Eltern, ein Betrag von monatlich 160,- DM. Die genannten Beträge erhöhen sich um monatlich 35,- DM für Fahrtkosten, wenn der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet, oder der Student am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet. Darüber hinaus kann der Förderungsempfänger unter bestimmten Umständen Zuschüsse zu den Aufwendungen für Unterkunft, für Lern- und Arbeitsmittel und für die Fahrt zum Wohnort der Eltern bzw. des Ehepartners erhalten. Förderungsbeträge unter 30,- DM werden nicht gezahlt.

#### **Förderungsart**

Die Leistungen werden – je nach Unterbringungsart – in Höhe von 130,- oder 150,- DM als unverzinsliches Darlehen (Grunddarlehen), im übrigen als Zuschuß gewährt. Darlehen sind außerdem in wenigen Fällen besonderer Förderung vorgesehen.

#### **Förderungsdauer**

Ausbildungsförderung wird für die Dauer des Studiums – einschließlich der vorlesungsfreien Zeit – bis zum Erreichen der für die jeweilige Fachrichtung vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer geleistet. Wer seine Ausbildung in der festgesetzten Zeit nicht beendet, kann darüber hinaus nur unter besonderen Umständen Förderung erhalten.

#### **Wichtig!**

**Auszubildende, die im Laufe ihrer Ausbildung die Fachrichtung wechseln, erhalten Förderung nur dann, wenn für diesen Fachrichtungswechsel ein wichtiger Grund vorliegt und der Wechsel unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Grundes vorgenommen wird. Bei einem Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen geleistet. Bei einem geplanten Fachrichtungswechsel wird dringend empfohlen, sich zuvor in der Förderungsabteilung beraten zu lassen.**

### **Familienabhängige Förderung**

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben – nach dem Auszubildenden selbst – sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen und verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit diese die an ihrem Lebensbedarf und ihren anderen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen bemessenen Freibeträge übersteigen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde.

Dieser Grundsatz wird insofern durchbrochen, als Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder nach Abschluß einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren und in diesen Jahren in der Lage waren, sich aus dem Ertrag ihrer Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten oder eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnen, nachdem ihre Eltern ihnen gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gefördert werden.

Die Freibeträge (mit Ausnahme eines ggf. gewährten Härtefreibetrages) vom Einkommen der Eltern werden verdoppelt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat oder eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

### **Anrechnung des Einkommens**

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und pauschalierten Aufwendungen für soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet. Die Abzüge für soziale Sicherung tragen den unterschiedlichen Belastungen des Einkommensbeziehers Rechnung, soweit dies bei einer Pauschalierung überhaupt möglich ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist.

Vermögen der Unterhaltspflichtigen wird bei der Berechnung des Förderungsbetrages nur berücksichtigt, soweit für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögenssteuer zu zahlen war. Vermögen des Auszubildenden selbst wird nach den §§ 26–30 BAFöG angerechnet.

### **Berechnungszeitraum**

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z.B. Beginn des Bewilligungszeitraumes 1. Oktober 1980 – Einkommen des Jahres 1978). Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als

im vorletzten Kalenderjahr, so werden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das Einkommen des vorletzten Jahres muß in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Für die Feststellung des Einkommens des Studierenden sind in jedem Falle die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

### **Vorausleistung**

Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des (verweigeren) Betrags geleistet (Vorausleistung). Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern wird dann auf das Land übergeleitet und – notfalls gerichtlich – geltend gemacht. Durch diese Regelung wird vermieden, daß der Studierende bei Verweigerung des Unterhaltsbetrages gezwungen ist, sich durch Nebentätigkeiten oder Ferienarbeit den fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen.